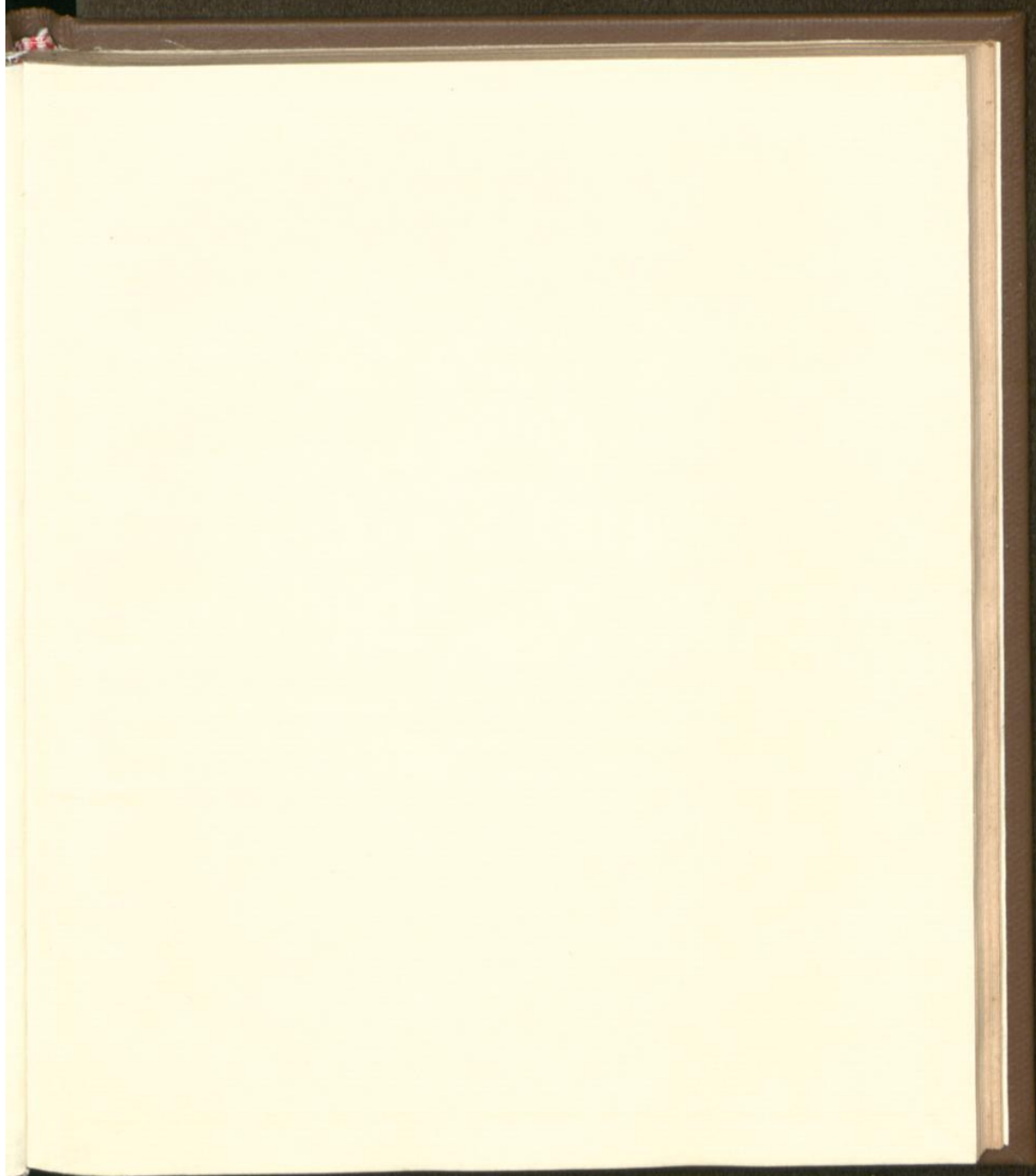


D.G.V.

492



Nicht 5. Mal.



17

[Faint, illegible text covering the majority of the page, likely bleed-through from the reverse side.]



Ihrer Churfürstl. Durchl.
zu Pfalz

Gülich- und Bergische
Wechsel-Ordnung.

—————
Düsseldorff, gedruckt bey Eilman. Libor. Stahl/Churfürstl.
Hoff- und Cansley-Buchdrucker. 1736.

78/14.092

De v 492
750

Item die ...
Alat ...

... ..

... ..

... ..

Von Gottes Gnaden
Wir Carl Philipp / Pfalz-
Grav bey Rhein / des H. Röm.
Reichs Erz-Schatzmeister und Chur-
fürst / in Böhern / zu Cölich / Cleve /
und Berg Herkog / Fürst zu Mörck / Grav
zu Beldenk / Sponheim / der Mark und
Ravensperg / Herz zu Ravenstein / 2c. 2c.

Nachdem Wir Theils auß ver-
schiedenen Rechts-Processen
selbsten mißfällig erfahren /
Theils auch sonst glaub-
würdig vernohmen / daß in Unseren

Büllich- und Bergischen Landen in Wechsel-
 Sachen bis anhero sehr viele Streit-
 tigkeiten / so wohl unter Wechsel-Ver-
 ständigen / als andern / so das Wechsel-
 Recht nicht verstehen / sich hervorgethan /
 und die Entscheidung derselben umb so
 schwerer gefallen / als bis anhero annoch
 keine besondere Wechsel-Ordnung ein-
 geführt ; und man dannenhero veran-
 lasset worden / sich zwar nach denen
 Wechsel-Ordnungen der benachbahr-
 ten Wechsel-Städten / so doch selbst
 in vielen Punkten different , und nicht
 gleichlautend seynd / zu richten / wo-
 durch zu nicht geringem Nachtheil des
 Credits und Handelschafft viele weit-
 läuffig- und kostbare Processen verur-
 sacht worden ; Wir aber Unsere Lands-
 Bätterliche Vorsorg jederzeit fürnemlich
 auch

auch dahin gerichtet und angewendet / da-
 mit in Unseren Büllich- und Bergischen
 Landen Handel und Wandel in Auf-
 nahm gebracht / so fort vermehret wer-
 den mögte ; und dan zu dessen Auf-
 nahm und Flor / die Bestsezung des
 Credits, als eine Stütze und Grund-
 Säule vornehmlich erfordert wird / wor-
 zu Wir auch für gut und vorträglich be-
 funden / daß in ermelten Unseren Lan-
 den eine eigene und gewisse Wechsel-Ord-
 nung auffgerichtet und eingeführet werde/
 wornach sich alle und jede / so mit Wech-
 sel umbgehen / und Wechsel-Handlung
 treiben / zu richten / insonderheit aber
 Unsere hiesige Dicasteria, auch Ober-
 und Unter- Gerichte in Judicando
 oder Urtheilen / als eine Richtschnur zu
 achten / sich wissen mögten / mithin de-
 nen

nen interessirten Partheyen schleunige und Wechsel-mäßige Justiz angedenhen und wiederfahren könne ; Als haben Wir nachfolgende Wechsel = Ordnung verfassen und publiciren lassen :

ARTICULUS I.

Was der Wechsel seye.

In Wechsel = Brieff ist ein Contract zwischen zwey Persohnen / wordurch sich eines Theils der Aufsteller eines solchen Wechsel = Brieffs obligiret / die empfangene Valutam an den Brieff = Nehmer / oder dessen Ordre, in Loco Contractus , oder aber an einem dritten Orth / durch sich oder eine dritte Persohn / in einem beyderseits beliebten Termino hinwieder zu zahlen / anderer Seiths aber der Wechsel = Nehmer sich verbindet / solche behörig zu empfangen ; Bey einem ordentlichen oder formalen Wechsel = Brieff aber sollen vorhanden seyn :

I. Der Aufsteller des Wechsels oder Trassant, welcher die Valutam dafür empfangt.

II. Der

II. Der Remittent oder Inhaber des Wechsel-Brieffs / so dem Trassanten die Valutam bezahlt / und von dem Trassato wieder zurück haben will.

III. Der Präsentant, so den Wechsel-Brieff präsentirt.

IV. Der jenige / auff den trassirt / oder das Geld zu zahlen hat / welcher Trassat, wan er den Wechsel-Brieff respectiret / Acceptant genennet wird.

ARTICULUS II.

Was eigenhändige Wechsel-Brieff seynd / und was sie vor Wirkung haben.

Die andere Art der Wechsel-Brieff aber seynd die eigenhändige Wechsel-Brieff / so nur unter zweyen Persohnen / als nemlich dem Creditore, der das Geld außgibt / und dem Debitore, der das Geld nimmt / umb solches in selben / oder auch in denen veraccordirten Sorten wiederumb zu geben verspricht / bestehet / solchemnach den Wechsel auff- oder an sich selbstem stellet / welche als wie die förmliche Wechsel / von der nemlichen Wirkung und Krafft / so wohl unter Kauff- als andern Persohnen seyn sollen.

AR-

ARTICULUS III.

Wechsel / so ohne Ordre aufgestellt / können einem Dritten nicht verhandelt / und von selbst in seinem Nahmen aufgelegt werden.

Sod sollen so wohl die förmliche / als auch eigenhändige Wechsel = Brieff / so ohne Ordre aufgestellt seynd / einem Dritten nicht verhandelt werden / so fort in seinem Nahmen aufgelegt werden können.

ARTICULUS IV.

Gegen die Wechsel / so auff Ordre gestellt / und ein Dritter in Händen hat / sollen keine Einwendungen / ob schon selbe gegen den Aufsteller / oder auch ersten Endossanten eingewendet werden können / Platz haben / es wären dan dergleichen Einwendungen auß dem Wechsel selbst ersichtig.

Singegen aber / da der Wechsel = Brieff auff Ordre lautet / und denselben ein Dritter durch Endossament, oder andere rechtmäßige Weiß an sich gebracht / sollen diejenige Einwendungen / so gegen den Aufsteller oder auch Endossanten / dem Wechsel = Recht nach / eingewendet werden können / keinen Platz greiffen / es wäre dan Sach / daß der dritte Inhaber dergleichen Einwendungen auß dem Wechsel selbst sehen können.

AR-

ARTICULUS V.

Eigenhändige Wechsel-Brieff brauchen keine Präsentation, noch auch Acceptation, auffer / so viel das Erstere anbelangt / zur Verfall-Zeit.

SU dem Ende dan auch diese eigenhändige Wechsel-Brieff / ob sie schon auch auff andere transportirt wären / oder auff Retour geschlossen / keine besondere Präsentation, noch auch Acceptation nöthig haben / sondern sollen / wan sie der Inhaber dem Außgeber zur Verfall-Zeit präsentiret / sogleich oder längstens / nach Verfließung der drey Respects-Tägen / so fort den vierten Tag / Vor- oder Nachmittag / nach geschehener ordentlichen Protestation, bey Vermeidung Wechsel-mäßiger Execution bezahlet werden.

ARTICULUS VI.

Was bey einem ordentlichen oder formalen Wechsel-Brieff zu beobachten seye.

DAmit aber zuvorderist alle und jede / auch des Styli-mercantilis, so fort der Kaufmannschafft ohnerfahrne so wohl / als die darin geübte Kauffleuth selbst wissen mögen / was sie der Form halber eines ordentlichen Wechsel-Brieffs

Brieffs zu beobachten haben; So wird bey einem förmlichen Wechsel exprimirt oder gesetzt:

1. Die Wort: Gegen diesen meinen oder unseren sola, oder prima Wechsel-Brieff; so fort

2. Der Nahm des jenigen/ dem/ oder auff dessen Ordre die Zahlung zu thun.

3. Die Summa, und Geld-Sorten/ so bezahlet/ welche in dem Wechsel-Brieff selbst/ mit völligen Worten und Buchstaben außgeschrieben werden sollen.

4. Die Verfall-Zeit.

5. Das Wort Valuta, oder der Werth/ wovon jedoch / in wie weit selbe erfordert werde/ in folgenden Articulis noch ein mehrers gedacht werden solle.

6. Die Zeit und Orth / wan / und wo der Wechsel außgestellt worden.

7. Die Unterschrift des Vor- und Zunahms/ des Außgebers oder Trassirers.

8. Die Unterschrift / wie auch Vor- und Zunahm des jenigen/ auff den die Trassa geschiehet/ oder der die Zahlung thuen sollen/ welche in Cambiis siccis oder eigenhändigen Wechseln unter zwey Persohnen auch requirirt werden/ außser

auffer des letztern Punct, so fort wan sich eine Rasura oder Auslöschung in Loço substantiali eines Wechsels finden würde / so solle derselbe nicht gültig / oder von einer Wechsel = mäßigen Würckung seyn.

ARTICULUS VII.

Wer einen Wechsel = Brieff ausstellen und schliessen könne / und in wie weit solches denen Weibs = Versohnen erlaubt.

Sinen Wechsel = Brieff aber sollen gemeinlich schliessen können nicht allein Kauff = und Handels = Leuth / sondern auch alle diejenige / welche einen Contract mit einem andern einzugehen fähig seynd / so wohl Manns = als Weibs = Versohnen / jedoch so viel die Letztere anbetrifft / wofern dieselbe Handel und Wandel treiben / in welchem Fall sich diese des Sa^{ci} Vellej. keineswegs bedienen können / hoch = oder niedrigen Stands / Christen oder Juden / dan dieses nirgends verboten / und solches auch die tägliche Erfahrung zeiget.

ARTICULUS VIII.

Ob die Geistliche / Minderjährige / oder diejenige / so unter Väterlicher Gewalt stehen / Wechsel-Brieff schließen können.

Esgleichen dan auch denen Geistlichen / in wie weit selbe / denen gemeinen Rechten nach / sich verbinden und obligiren können / und unter der Weltlichen Obrigkeit Jurisdiction stehen / erlaubt ist / wie auch denen Minderjährigen / wan sie Christen seynd / mit achtzehnen Jahren / die Juden hingegen aber / da sie das fünfzehnde Jahr ihres Alters erreicht / und sich NB. beyde in Handel und Wandel gebrauchen lassen / oder sonst ipso Facto, vel Verbis, das ist / in der That / mit Worten oder Wercken / pro Majorennibus oder Handels-Leuth außgegeben / und dafür gehalten worden / jedoch dergestalten / daß solcher fünfzehnen oder achtzehnen Jähriger die Handtschaft auß seinem eigenen Guth / und nicht auß Commission seines Vatters / oder Principalen treiben thue / sollen / wo sie gleich durch ihre außgestellte Wechsel sich verurtheilt befinden / nicht gehört / und des Beneficii Restitutionis in integrum, oder der Minderjährigen nicht zu genieffen

geniessen haben / so fort selben in dergleichen Fällen
keine andere Rechtliche Wohlthaten angedenhen/
als welche denen Wechsel-Rechten nach / denen
Bogtbaren / oder so sui Juris seynd / von Rechts-
wegen zukommen.

ARTICULUS IX.

Derjenigen Bürgern / so fort Handwerckern / wie auch andern gerin-
gen Unterthanen / so keinen Handel und Wandel treiben / son-
dern mit ihrer blossen Hand Arbeit sich erhehren / aufgestellte
Wechsel-Brieff sollen nur die Krafft einer simplen Handschrift
oder Obligation haben.

Desgleichen wollen Wir / daß derenjenigen
Bürgern / so fort Handwercks-Leuthen und
anderen Unseren geringen Stands-Unter-
thanen / welche keinen Handel und Wandel trei-
ben / mit was es auch immer seyn kan oder mag/
mithin keine Negotianten seynd / sondern sich mit
ihrer blossen Hand Arbeit erhehren / deren auß-
gestellte Wechsel-Brieff auch nur die Krafft und
Würcfung einer simplen Handschrift oder Obli-
gation haben.

ARTICULUS X.

Hoff - Civil - und Militair-Bediente mögen auch ohne Unterscheid Wechsel-Brieff aufstellen.

Sdan soll auch Unsern Hoff - Civil - und Militair-Bedienten / wer sie auch seyn mögen / erlaubt seyn / Wechsel-Brieff aufzustellen / und selbe wegen ihrer aufgestellten Wechsel-Brieffen der Wechsel-Ordnung und Wechsel-Gericht unterworfen seyn.

ARTICULUS XI.

Wechsel können auch durch eine dritte Persohn oder Mackler contrahirt und geschlossen werden.

Ist aber nicht nothwendig / daß die jentge Persohnen / so Wechsel schliessen wollen / persöhnlich miteinander contrahiren / und den Wechsel schliessen / sondern kan durch einen andern oder Mackler das Geld suchen lassen / welcher mit Verschweigung dessen / für den er das Geld gesucht / nachforschen lasset / wer an diesem oder jenem Orth Geld habe / und es also übermachen solle / und da sie dan eines gewissen Preises einig worden / haben sie solches dem jentgen / für den sie das Geld oder Wechsel gesucht / anzuzeigen.

ARTICULUS XII.

Wechsel können auch durch Brieff / oder in Persohn geschlossen werden.

So kan auch ferners der Wechsel durch einen Mund-Botten / oder auch vermittelst eines Brieffs geschlossen werden / hingegen / wan dieser Contract durch eine Stipulation oder mündlich eingegangen werden solle / sollen beyde Contrahenten persöhnlich beyeinander seyn / und da der Wechsel-Geber und Wechsel-Nehmer selbst persöhnlich miteinander contrahiren und handeln / so wird dan solcher Wechsel Cambium da buono à buono genennt.

ARTICULUS XIII.

Die Principalen sollen ihre Factoren entweder mit General- oder Special-Vollmachten versehen / und da sothane Factoren nicht wohl bekannt seynd / sollen deren Vollmachten von denen Wechsel-Notariis in ihr Protocoll einverleibt werden.

Sod!weilen bey einer Handlung die Principalen nicht jederzeit selbst gegenwärtig seyn können / sondern entweder ihre Söhne / Tochter-Männer / Factoren / Buchhalter / Handlung-Bediente / oder andere Persohnen / ihre Ges

Geschäften zu verrichten / substituiren / berein
 Berrichtungen und geschlossene Contracten aber/
 zumahlen / wan solche schädlich auffallen / öftters
 in Disput oder Zweifel gezogen werden / worauß
 dan viele schädliche Irrungen und Process ent-
 stehen können; Als sollen alle und jede / so wohl
 Einheimische als Frembde / in Unseren hiesigen
 Landen handlende Kauffleuthe ihre zu Berrich-
 tung ihrer Geschäften substituirte Persohnen/
 so wohl in- als aufferhalb Marck-zeiten / mit
 General- oder Special- entweder auff gewisse Zei-
 ten / oder ohne Benennung der Zeit / gerichtete
 Vollmachten / dergestalt versehen / daß solche
 so wohl ein- als verkauffen / Wechsel schliessen/
 endossiren / acceptiren / empfangen / zahlen / ab-
 rechnen / quittiren / und was sonst nach Arth
 und der Natur eines jeden Negotii nöthig seyn
 wird / zu thun und zu lassen / vollkommenen Ge-
 walt haben / auch solche Mandat und Vollmach-
 ten / dasern des Bevollmächtigten Persohn nicht
 selbstem gar wohl bekannt / zu mehrer Sicherheit/
 von jeden Orths Richteren ad Protocollum ge-
 bracht werden / damit Jedermann zu seiner Nach-
 richt sich darin ersehen könne / und sollen die
 jenige

jenige Wechsel und andere Negotia, die mit denen Bevollmächtigten tractirt und beschloffen worden / von der Würckung und Kräften seyn / gleich ob dieselbe durch ihren Principal selbst geschlossen wären / mithin derselbe darvor zu stehen / schuldig und gehalten seyn.

ARTICULUS XIV.

Wan der Commis im Wechsel mit Nahmen benannt / hat er keine besondern Vollmacht nöthig / welches auch durch gewöhnliches Endossement geschehen kan.

Schdeme sich auch zuweilen zutraget / daß der Præsentant in Wechsel-Brieffen allein gesetzt / oder ein Commis subordiniret und untergesetzt würde / der alsdan mit Nahmen genennet / oder insgemein Commis bedeutet wird / welcher / wan er mit Nahmen genennet ist / hat er nicht nöthig / eine besondere Vollmacht zu Einforderung des Wechsels bezubringen / wan aber der Commis mit Nahmen nicht benannt ist / hat derselbe eine Special-Vollmacht vorzuzeigen / welches letztere jedoch auch / und insgemein durch ein gewöhnliches Endossement oder Giro zu geschehen pfeget / und geschehen kan.

§

AR-

JA

ARTICULUS XV.

Wan die Wechsel durch eine dritte Persohn / und auff gewisse Tag oder auff Nachsicht an einen Dritten gestellt / solle der selbe nach der Verfall-Zeit vom Acceptanten ohne einige Einrede bezahlt werden.

WAn der Wechsel auff eine dritte Persohn zu bezahlen außgestellet ist / und auff gewisse bestimbte Tag / allwo die Verfall-Zeit augenscheinlich und klar zu ersehen / mithin solche Tage erwartet werden müssen / oder Auff- oder Nachsicht / das ist / alsobald à Vista genannt / auch à Ufo, wie es 14. Tage nach der Præsentation in Unfern Landen gewöhnlich seyn solle / oder auch à Ufo doppio, auff doppelte Zeit / oder 4. Wochen gesetzt / und der Wechsel-Brieff acceptirt ist / soll der Acceptant nach der Regul: Chi accetta paghi: das ist / wer acceptirt / zahle ohne einige Exception, oder Einrede / deren keine hier Platz haben sollen / alsobald bezahlen / und durch würckliche Execution darzu angehalten / mit seiner vermeinten Einrede aber ad Reconventionem oder besonderen Process, so nach beschehener Zahlung die Gegen-Caution zu thun / oder / da der Innhaber keine leisten könnte / der Acceptant das Geld gerichtlich deponiren müste / verwiesen werden.

AR-

ARTICULUS XVI.

Wan Jahr und Tag auß Versehen im Wechsel-Brieff nicht gesetzt
muß derselbe nichts desto weniger bezahlt werden.

S nun zwar die Benennung Jahrs und
Tags insgemein gleich Anfangs gesetzt
wird / so ist doch solche / wan es etwan
nicht geschehen / oder ein Versehens darin vor-
gegangen wäre / dem Wechsel nicht hinderlich /
wan nemblichen in dem Wechsel die Verfall-Zeit /
als nemblich des Jahrs und Tags benannt ist /
und kan sich der Acceptant, oder auch der Re-
mittent, da der Wechsel mit Protest zurück kommet /
der Zahlung nicht entziehen; der Orth aber / und
dessen Bemerkung muß deswegen fleißig beobach-
tet werden / damit / wan der Wechsel nicht ac-
ceptirt / oder bezahlt würde / der Präsentant gewiß
seye / wohin er den Wechsel mit Protest hinwie-
derumb zurück schicken solle.

ARTICULUS XVII.

Es sollen alle Wechsel ohne gewissen Beding auch nicht nur zum Theil
acceptirt und angenommen werden / und wan schon der Valuta
im Wechsel nicht gedacht worden / nichts desto weniger von dem
Trassato bezahlt werden können.

S sollen aber alle Wechsel-Brieff purè und
nicht sub Conditione, oder nur mit gewissem

Beding und Clausul, auch nicht zum Theil/ es geschehe dan mit des Präsentanten expressen Bewilligung/ acceptirt werden / und soll der Wechsel jedesmahl paratam oder schleunige executionem haben / wan schon der Valutæ halber keine Meldung in dem Wechsel-Brieff geschehen / es wäre dan Sach / daß der Präsentant, von deme der Aussteller keine Valutam empfangen / solchen Wechsel präsentirte / und derselbe kein Dritter wäre / und der Trassant oder Aussteller / ehe und bevor die Zahlung von dem Trassato geschehen / solche widerrufen.

ARTICULUS XVIII.

In eigenhändigen Wechseln muß der Valutæ ohne Unterscheid gedacht werden.

Nlein in denen Cambiis ficcis, oder denen eigenhändigen Wechsel-Brieffen / muß ohne Unterscheid der Valutæ gedacht: und darin gesetzt werden / widrigensalls selbe von keiner Würckung seyn sollen.

ARTICULUS XIX.

Man mit gewissem Beding Wechsel acceptirt werden wollen/
muß dargegen protestirt werden.

S S O fern nun mit gewissem Beding / oder
auff gemeldte unmannerliche Weiß / die
Wechsel = Brieff acceptirt werden wol-
ten / soll Remittent, oder Inhaber alsobald
dargegen zu protestiren gehalten seyn / oder her-
nach nicht mehr gehört werden.

ARTICULUS XX.

Was der Protest seye / und durch wen die Protest geschehen sollen /
auch was dabey zu beobachten.

D Er Protest aber ist nichts anderst / dan eine
fenerliche Bedingung von einem Notario,
dadurch jemand sich bedinget / daß er sich
allen Schaden an Capital und Interesse, welche
ihme aus dem nicht acceptirten und unbezahlten
Wechsel = Brieff entstehen würde / an- und bey dem
Wechsel = Nehmer oder Aufgeber / oder res-
pectivè sämtlichen Giranten und Acceptanten des
Wechsel = Brieffs erhohlen / sofort völlige Satis-
faction vorbehalten wolle / zugleich auch ein Be-
weiß / daß sich der Inhaber in Termino bey dem
Trassato oder Acceptanten behörig angemeldet /
und also seines Orths nichts versaumet habe.

ARTICULUS XXI.

Der Wechsel kan auch mit Protest zu Ehren des jenigen / so selbem geschrieben / acceptirt werden.


S sollen aber in förmlichen Wechselen der Protest, und zwar allhier in Unserer Residenz-Stadt / von einem Notario, so von Unserem Wechsel-Gericht darzu besonders angenommen und verpflichtet ist / geschehen / welcher den Actum vollziehe / und des Protests halber von dem jenigen / so den Wechsel-Brieff in Händen / und präsentiret hat / zu demselben / der den Wechsel acceptiren solle / solchen aber gar nicht / oder mit gewissem unbeliebigem Beding annehmen oder zahlen will / mit dem Wechsel-Brieff gesandt wird / umb von demselben zu vernehmen / ob er solchen Wechsel-Brieff annehmen und zahlen wolle oder nicht / so fort da er den Wechsel allerdings zu zahlen verweigert / oder mit unbeliebendem Beding anzunehmen / oder zu zahlen sich nicht erklären würde / so wohl wegen nicht erfolgter Acceptation, als auch nicht geschehener Zahlung halber feyerlichst zu protestiren / und sich vorzubehalten / daß er sich allen Schadens an Capital und Interesse an dem Schreiber des Wechsels oder Endof-

santen

lanten erhohlen wolle / und dan auch weiters die aufffallende entweder gar / oder zum Theil abschlägige Antwort ad Notam zu nehmen / und selbige sambt der Copia des Wechsel-Brieffs / und der gethanen Protestation ein ordentliches Instrument zu verfassen ; In Unfern übrigen Städten und Orthen aber sollen die Kayserl. Notarii, wo aber kein Notarius wohnhafft ist / die Stadt- oder Gerichts-Schreiber des Orths die Protestation verrichten / und darüber benöthigte Instrumenta aufffertigen / wiewohl auch der Protest auff eine andere Weiß geschehen kan / wan nemblich der selbe vorhero leviret worden / der bezogene oder ein anderer per honor di lettera, oder eines Endossanten den Wechsel acceptiren will.

ARTICULUS XXII.

Wan der Wechsel acceptirt ist / und sich der Acceptant oder von seinetwegen der Zahlung halber niemand finden laffet / so solle der Wechsel nichts destloweniger protestirt werden.

 Ufern aber der Wechsel allerdings acceptirt / und dan der Acceptant, oder jemand von seinetwegen sich gar nicht finden lassen will / so solle der Wechsel alsobald bey dem Notario
entz

entweder notirt und darauß dannoch auch / oder
auch alsobald ohne Notirung protestirt werden /
und es in des Inhabers Willkühr stehen / sol-
chen gemeldter Massen notiren oder protestiren
zu lassen.

ARTICULUS XXIII.

Es solle der Notarius die Ursach / die derjenige bey beschehener Protest
der den Wechsel zu bezahlen schuldig ist / von sich gibt / wohl mer-
cken / und seinem Protocoll einverleiben.

Es soll auch der Notarius, wan ein Wechsel-
Brieff entweder nicht acceptirt / oder zwar
acceptirt / und doch nicht bezahlt werden
will / nicht allein protestiren / sondern ist auch ge-
halten / die Ursach / welche der Recusant, oder der
den Wechsel zu bezahlen schuldig ist / von sich gibt /
wohl zu merken und seinem Protocoll einzuverlei-
ben ; auff welche gemeldte Art und Weiß alle
Wechsel-Brieff / sowohl förmlich als eigenhän-
dige protestiret werden müssen.

ARTICULUS XXIV.

Wan der Wechsel-Brieff nicht gebührend protestirt wird / so hat der Inhaber oder Trassant nur allein den Regress an den Acceptanten / in eigenhändigen Wechsel-Brieffen aber an den Aufsteller / jedoch müssen so wohl wegen. des Protests, als der Zahlung halber / die drey Respects-Tage abgewartet werden.

A nun gemeldter Massen / alle unbezahlte Wechsel-Brieff protestirt werden müssen / widrigenfalls der Præsentant oder Inhaber des Wechsel-Brieffs den Regress nur allein an den Acceptanten hat / in eigenhändigen Wechsel-Brieffen aber nicht gegen den Endossanten / sondern einig und allein den Regress gegen den Aufsteller und nicht anderst / als einer simplen Obligation behaltet / wobey jedoch zu mercken / daß der Protest eben nicht so gleich auff die Verfall-Zeit geschehen solle / sondern den Acceptanten oder in eigenhändigen Wechsel-Brieffen dem Aufsteller drey Respects-Tage vergönnet werden sollen / und diese drey Respects-Tage so wohl dem Acceptanten / als dem Wechsel-Inhabern zu Gutem kommen / wewender welcher Zeit / der Inhaber des Wechsels so wohl mit Protestiren / als auch wegen der Be-

D

zah:

zahlung / dem Debitori oder Schuldner ohne Gefahr oder Präjudiz nachzusehen hat / und conservirt durch den Protest der Inhaber sowohl an Acceptanten / Ausstellern / als auch an alle Giranten sein Recht.

ARTICULUS XXV.

Wan der Respects-Tag ein Sonn- oder Fejrtag / so solle der Protest den darauff folgenden Werck-Tag geschehen.

Solte aber in dem leßtern Respects-Tag die Acceptation oder Zahlung nicht erfolgen / dafern derselbe kein Sonn- oder Fejrtag ist / widrigenfals der nächst darauff folgende Werck-Tag zu verstehen / so solle der Präsentant oder Inhaber des Wechsel-Brieffs / nach Verfließung des leßtern Respects-Tags / sogleich den Protest vornehmen und verfertigen zu lassen verbunden seyn ; allein dem Inhaber jedoch / wegen Post-Tag / oder andern Umständen frey stehen / den dritten Respects-Tag und auch ehender zu kommen und zu protestiren.

AR-

ARTICULUS XXVI.

Wan der Wechsel auff Sicht gestellet / ob der Innhaber dem Acceptanten drey Respects-Tage abzuwarten gehalten.

S Nachdeme sich auch öftters zutraget / daß in denen Wechsel-Brieffen gewisse Tage auff Sicht / oder à vista, acht oder vierzehnen und mehr Tage gesetzt seynd / so ist ebenfals der Remittent oder Innhaber des Wechsels den Acceptanten dergleichen Discretions- oder Respects-Tage geniessen zu lassen und zu ertheilen / schuldig / es wäre dan Sach / daß der Wechsel bloß auff 2. oder auch biß 3. Tag Sicht lauthen thäte / welcher innerhalb 24. Stunden bezahlt werden muß.

ARTICULUS XXVII.

Ob und wan nach denen verfloffenen Respects-Tagen von dem Trassato der Wechsel bezahlt werden kan.

S An der Trassat nach denen verfloffenen Respects-Tagen von dem Außsteller Ordre hat / oder solches der Trassat freywillig thun will / kan er auch nach der Verfallzeit und denen Respects-Tagen / dem Wechsel

bezahlen / und braucht solchenfalls keiner Acceptation, und da solcher nicht bezahlet würde / hat er Præsentant selben zu protestiren / und seinem Remittenten fordersambst zu retourniren.

ARTICULUS XXVIII.

Wan ein Wechsel auff einen Monath gestellt / so ist er nach verfloffenen völligen Monath / und da er auff einen halben Monath gestellt / den 15. des Monaths fällig.

WAn ein Wechsel-Brieff auff einen Monath gestellt / so hat der Acceptant den ganzen Monath zu geniessen / und kan derselbe vor Ausgang des Monaths der Bezahlung halber nicht belanget werden / ist der Wechsel aber nur auff einen halben Monath gesetzt / so ist er den 15. Tag desselben Monaths fällig / wobey jedoch auch die 3. Respects-Tage nicht ausgeschlossen seynd.

ARTICULUS XXIX.

Es ist niemand / als gegen Empfang der Valuræ den verhandelten Wechsel-Brieff aufzuhändigen schuldig / allein da es doch geschehen / muß disfalls gegen den Empfänger Wechselsmäßig verfahren werden.

Es ist zwar niemand schuldig / seine verhandelte Wechsel-Brieff anderst / als gegen

gen Empfang der Valutæ außzuhändigen / im Fall aber doch der Verhandler dem Einhandler des Wechsel-Brieffs hierin getrauet / mithin den Wechsel-Brieff bonâ fide vor Empfang der Valutæ außgehändiget / und es wolte besagter Erhandler hernach mit schuldiger Zahlung säumig werden / so solle gegen selben eben diejenige schleunige und scharffe Wechsel-mäßige Execution, so gegen den Trassanten und Endossanten alsdan statuiret werden / wan sein trassirter oder endossirter Wechsel mit Protest retour-nirte / auch gegen den saumseeligen Zahler des erhandelten Wechsel-Brieffs allerdings statt haben.

A R T I C U L U S XXX.

Wie es zu halten seye / wan der Remittent mit dem Aufsteller verabredt / daß er ihme die in prima oder sola benambste Summ nicht ehender vergüthen wolle / biß Nachricht eingeloffen / ob der trassirte Wechsel acceptirt oder honorirt worden.

Wäre aber vorher unter ihnen abgeredt worden / daß er Remittent oder Præsentant die veraccordirte Summam oder verglichene Geld nicht ehender bezahlen solle / biß von dem Orth / dahin prima versandt worden / Nachricht eingeloffen / daß sothaner Wechsel-Brieff gebüh-

gebührend acceptirt ist / soll der Remittent dem
 Aussteller mitlerzeit einen Schein ertheilen /
 daß er an einen auff diesen oder jenen Mann
 und Platz gerichteten Wechsel-Brieff von dem-
 selben empfangen / deutlich melden / und daß er
 auff eingeloffene Nachricht / daß der Wechsel-
 Brieff honoriret worden / den Werth dessen /
 gegen Aufhändigung seines Interims-Scheins /
 bey Vermeidung Wechsel-mäßiger Execution ,
 ohne einige Einwendung abtragen und bezah-
 len wolle.

A R T I C U L U S XXXI.

Ein empfangener sola oder prima Wechsel-Brieff / so à Vista lau-
 thet / kan von dem Remittenten zur Acceptation , nach seinem
 Willkühr verschickt werden.

In empfangener sola oder prima Wechsel-
 Brieff / so à Vista. oder gewisse Tage nach
 Sicht lauthet / kan von dem Remittenten
 nach seiner Willkühr und Belieben zur Accepta-
 tion verschickt werden / und obschon mitlerweile
 der Trassat fallirte / bleibt der Aussteller nichts
 destoweniger vor den Wechsel-Brieff zu stehen
 schuldig ; diejenige Wechsel-Brieff aber / so auff
 gewisse Tag und benannte Zeit. / oder à dato gestellt.
 seynd/

seynd / müssen bey dem stipulirten Verfall-Tag an dem bestimbten Orth zur Präsentation kommen / und die Zahlung erfordert: oder bey dero Entstehung protestirt werden.

ARTICULUS XXXII.

Wan ein Wechsel: Brieff auff einen andern transportirt wird / so ist der Ausgeber auff Verlangen / im Fall sich der Inhaber des Zweyten oder Drittens zu Erhebung der Bezahlung bedienen müste / secundam oder tertiam zu ertheilen schuldig.

Sleich wie nun auch einem jeden Herrn des Wechsels erlaubet / denselben an einen andern zu transportiren / oder zu endossiren / also ist auch der Ausgeber gehalten / selben / im Fall der Erste verlohren gieng / sofort er sich des Zweyten oder Drittens / zu Erhebung der Zahlung bedienen müste / auff sein Begehren verschiedene Wechsel-Brieff zu ertheilen / schuldig / der Herr des Wechsels aber hat jedesmahl auff secundam oder tertiam den Nahmen desjenigen zu verzeichnen / bey welchem prima, wan derselbe acceptirt worden / anzutreffen ist.

AR-

ARTICULUS XXXIII.

Der Aufsteller des Wechsels muß an den Trassatum zu rechter Zeit Avis ergehen lassen.

Zwischen muß der Trassant oder Aufsteller des Wechsels an den Trassatum, oder/der den Wechsel-Brieff bezahlen solle/ Avis oder Nachricht ergehen lassen / auff wessen Conto oder Rechnung die Tratta oder Übermachung geschehen / und auff was Arth und Weiß er sich / da er von ihme keine Provision in Handen hat / der Bezahlung halber erhohlen solle/ weswegen er dan den Avis-Btieff alsobald / da die Tratta beschiehet / mit dem Wechsel-Brieff / oder da es kein Post-Tag ist / mit der erstern Post abzuschicken hat / widrigenfals er sich an denselben bey etwa verweigerender Acceptation oder Zahlung ditzfals nicht erhohlen maa/ ob er auch schon sonst sein Debitor oder Schuldner wäre.

ARTICULUS XXXIV.

Dem Trassato, oder an den der Wechsel zu zahlen gestellet / steht frey selbst zu acceptiren / oder nicht.

Schdeme auch Jemand wider seinen Willen/ obschon er auch dem andern mit ganz liquiden Schulden behafftet / den Wechsel

zu acceptiren gezwungen werden kan; so stehet dem Trassaten / oder der den Wechsel bezahlen solle / frey / den Wechsel-Brieff zu acceptiren oder nicht.

ARTICULUS XXXV.

Wie es zu halten / wan jemand den Wechsel per honor di lettera acceptirt.

S mag auch jemand den Wechsel-Brieff per honor di lettera acceptiren / welchenfalls nöthig ist / daß der Präsentant solchen Wechsel-Brieff müste protestiren lassen / und hernach erst sich zum Honoranten / als einen Tertio verfüge / welcher dann die Acceptation per honor, deutlich unter den Wechsel-Brieff setzet / den Protest zu seiner Legitimation zu sich nimbt / und von dem Notario solche geschene Honorirung mit allen Umständen besagtem Protest inseriren oder einverleiben läßt.

ARTICULUS XXXVI.

Wan auff oder nach beschehenem Protest, der Wechsel einem andern durch Endossement übertragen wird / ob gegen selben die nemblische Exceptiones oder Einwendungen Platz greiffen / so gegen den Endossanten oder Cedenten Platz haben / und da nach Jahr und Tag / nach gescheneem Protest, der Wechsel nicht gefordert wird / ob der Wechsel die Natur eines Wechsels verliere.

E

Wan

S An auch jemand einen Wechsel-Brieff
 auff sich selbst stellet / von welchem Wech-
 sel-Brieff hieoben schon gedacht worden /
 und nach der Verfall-Zeit / sofort darauff geschehe-
 nen Protest, obschon solcher auch auff Ordre lau-
 thet / oder an einen andern cedirt / mithin endof-
 firt oder übertragen wird / und die Cedirung nach
 einem Falliment beschehen / so solle derjenige / an
 den dergleichen Übertragung geschehen / nur als
 ein Bevollmächtigter considerirt werden / mithin
 gegen ihne eben diejenige Einwendungen Platz
 greiffen / so gegen seinen Endossanten oder Ceden-
 ten eingewendet werden könnten / wie dan auch /
 wan der Inhaber eines Wechsels nach der Ver-
 fall-Zeit / und darauff gebührend erfolgten Protest,
 Jahr und Tag still schwiege / und solcher Wech-
 sel nicht angefordert würde / sollen dergleichen
 Wechsel-Brieff die Natur und Krafft eines Wech-
 sels verliehren / und nur bloß als eine Hand-
 schrift gelten / welche jedoch per Processum sum-
 mariam eingeklagt werden können / und bey dem-
 selben / die sonst in Wechsel-Sachen nicht statt
 habende Einwendungen zugelassen werden / wel-
 che sonst gegen blosser Handschriften Platz ha-
 ben;

ben ; der Anfang des Jahrs und Tags aber soll von der Zeit des Wechsels / da derselbe protestirt worden / anfangen.

ARTICULUS XXXVII.

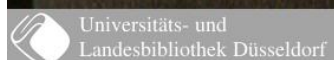
Da ein Wechsel durch Unglücks-Fall oder Diebstahl verloren gienger ob / und in wie weit der Acceptant / oder eigenhändigen Wechsel-Brieffen der Aufsteller den Wechsel zu bezahlen schuldig.

WAn ein Wechsel-Brieff durch Unglücks-Fall / oder auch durch Diebstahl verloren gehen solte / der Acceptant aber / oder in eigenhändigen Wechselen der Aufsteller der Schuld doch geständig wäre / oder dessen überwiesen würde / solle er denselben / jedoch gegen genugsahme Caution desjenigen / so den Wechsel zu fordern hat / daß er ihne auff alle Fälle schadlos halten wolte / zu bezahlen schuldig und gehalten seyn / oder im Weigerungs-Fall / solchen zu bezahlen / dem Wechsel-Recht nach gehalten werden.

ARTICULUS XXXVIII.

Was in einem Endossement erfordert werde.

WAngend die girirte Wechsel-Brieffe / da man nemblich einen Wechsel-Brieff / oder dessen Innhaber auff einen andern / und so-



fort vielfältig endossiret / welches sonst cediren /
 bey denen Rauffleuthen aber giriren heisset / sol-
 len solche Wechsel - Brieffe ebenfalls gültig seyn /
 und gilt gleich / ob solches Endossement vollkomm-
 lich außgefüllt / oder aber mit blosser Setzung des
 Nahmens geschrieben werde.

ARTICULUS XXXIX.

Der Wechsel / der ohne Ordre aufgestellt / kan vor der Ver-
 fall - Zeit ohne Gefahr des Trassaten oder Aufstellers nicht
 bezahlt werden.

S Zwar denen gemeinen Rechten nach / ein
 Debitor oder Schuldner seinem Creditori
 oder Glaubigern auch vor der bestimbten
 Zeit / das Geld bringen und die Zahlung thun
 kan / so hat es doch in Wechsel - Sachen eine
 ganz andere Bewandnuß / daß nemlich der
 Wechsel / dafern derselbe ohne Ordre an jemand
 zu zahlen lauthet / vor dem Verfall - Tag nicht
 bezahlet werden kan / oder aber der Zahler alle
 Gefahr auff sich zu nehmen schuldig / welches
 jedoch seinen Abfall leydet / wan nemlich der
 Wechsel auff Ordre gestellt ist / welchenfalls die
 Zahlung auch ohne Gefahr / vor der Verfall -
 Zeit geschehen kan und mag.

AR-

ARTICULUS XL.

Wechselen / so nicht endossirt seynd / oder sich sonst der Präsensant darzu nicht gebührend legitimirt / da die Legitimation bey der Verfall-Zeit noch nicht erfolget / solle das Geld deponirt oder gegen Caution bezahlt werden ; da aber solches nicht geschehen / muß nach denen verfloffenen Respects-Tägen der Protest erfolgen.

S Rüge sich auch zu / daß ein Wechsel-Brieff ohne Endossement , oder erhaltenen Cession präsensant würde / so solle er zwar acceptiret ; allein / wan derselbe bey der Verfall-Zeit und Forderung der Bezahlung annoch ohne Endossirung verbleiben / oder sonst sich der Inhaber darzu gebührend nicht legitimirt / so ist der Trassat biß zur erfolgenden Endossirung oder beschehener Legitimation die Zahlung zu thun nicht schuldig / jedoch sollen bey verfallenen Respects-Tägen / die Gelder entweder deponirt / oder gegen genugsame Caution außgefolget / in Ermanglung dessen aber der Wechsel protestirt werden / widrigenfalls der Präsensant den Regress an Aufsteller verlihet / da nemlich der Protest nicht erfolget.

ARTICULUS XLI.

Wan der Endossat ohne Bewilligung seines Endossanten dem Aufsteller des Wechsels / den Wechsel-Brieff prolongiret / verlehret er den Regress an seinen Endossanten / wie dan auch derjenige Endossant nicht belanget werden kan / so den Wechsel ohne sein Obligo oder Präjudiz endossiret.

SS An der Endossat dem Aufsteller des Wechsel-Brieffs / ohne Vorwissen und Bewilligung seines Endossanten / den Wechsel-Brieff prolongiret / verlehret er den Regress an den Endossanten / und da auch der Endossant den Wechsel-Brieff / ohne seinen Obligo oder Präjudiz endossiret / so kan der Endossant, so auff gemelte Weiß den Wechsel endossiret / nicht belanget werden / jedoch müssen gedachte Wort völlig außgeschrieben seyn / dan widrigenfalls / wan in Wechsel-Brieffen disfalls nur Buchstaben / als S. P. &c. gesetzt werden / welche auff allerhand Arth und Weiß außgelegt und interpretirt werden können / solle es dafür gehalten werden / als wan solche Buchstaben nicht dazzu gesetzt wären / so forth ohne einige Würckung seyn / welches alles sowohl in denen förmlichen / als auch eigenhändigen Wechsel-Brieffen zu beobachten.

AR-

ARTICULUS XLII.

Wan Prima, Secunda, Tertia aufgestellt wird / hat sich der
Aussteller in Obacht zu nehmen / daß solche Wechsel gleich-
förmig eingerichtet werden.

WEilen auch öfters sich zuträget / daß
grosse Gefährde gebraucht werden / wan
Prima, Secunda, und Tertia aufgestellt/
und dan gar leicht verschiedene Wechsel daraus
gemacht und eingefordert werden können / so hat
der Aussteller sich wohl vorzusehen / daß er die
Brieff ganz accurat und gleichförmig einrichte/
sonsten ihme gar leicht einiger Schaden zugefügt
werden kan.

ARTICULUS XLIII.

Wan einer Prima, Secunda, oder Tertia bezahlt / seynd
die andere erloschen.

DAmit aber auch der Acceptant durch solche
doppelte oder dreyfache Wechsel-Brieffe
nicht verführt werde / und zwey oder drey
Wechsel bezahlen möge / so müssen die Wort Pri-
ma, oder Secunda, oder Tertia ohnbezahlt: in die
Wechsel-Brieff eingetruckt werden / und da im-
mit-

mittelst einer von sothanen Wechseln bezahlt worden / haben die andere ferners keine Wirkung / mithin werden dieselbe für erloschen gehalten.

ARTICULUS XLIV.

Wan Wechsel à Vista aufgestellt / und der Nehmer in loco solutionis wohnet / wie es mit der Præsentation zu halten

SS An Jemand Wechsel-Brieff à Vista nimbt / und der Nehmer eines solchen Wechsel-Brieffs in loco solutionis wohnet / solle er solchen gleich zu præsentiren und zu empfangen schuldig seyn.

ARTICULUS XLV.

In Wechsel soll der Inhaber des Wechsels entweder selbst / oder durch einen Bevollmächtigten bey dem Schuldner das Geld holen lassen / auffer / wann ein Jud der Schuldner ist / und der Glaubiger ein Christ / welchem falls der Jud das Geld ins Haus bringen soll.

S Zwar sonstens Rechtens auch Herkommens / daß ein Schuldner dem Glaubiger das Geld ins Haus bringen muß / wollen Wir doch nach Inhalt der mehristen Wechsel-Ordnungen / daß der Inhaber oder
Præ-

Präsentant des Wechsel-Brieffs / bey der Verfall-Zeit entweder selbst / oder durch einen Bevollmächtigten das Geld abhohlen lassen solle / auffer / daß die Christen bey denen Jüdischen Debitoren oder Schuldneren ihr Geld nicht holen dörrffen / sondern diese die Wechsel-Gelder in der Christen Häuser oder Gewölber selbst bringen müssen.

ARTICULUS XLVI.

• Wann ein Wechsel mit Protest zurück kommt / was disfalls für Unkosten zu bezahlen seynd.

Wann ein Wechsel-Brieff mit Protest zurück kommt / sollen wegen Recambio nicht mehr als der rechte Wechsel-Cours à drittura zurück / oder ein halb pro cento per Monath / nebst Provision und Protest, Unkosten und Brieff-Porto von einem Brieff hin und her / und weiters nichts mehr berechnet werden / es wäre dan erweißlich / daß deswegen mehr Brieff-Porto erfordert worden.

ARTICULUS XLVII.

Wan bey acceptirten Wechsel-Brieffen kein richtiges Endossement vorhanden / soll der Inhaber / da er die Zahlung dessen verlangee / nach denen verflossenen Discretions - Tagen / Caution leisten / das Endossement in einer gewissen Zeit bezubringen.

Wasfern acceptirte Wechsel-Brieff verfallen / und kein Endossement vorhanden / solle nach verflossenen Discretions - Tagen der Inhaber des Wechsels gnugsahme Caution leisten / wofern er dessen Zahlung verlanget / daß er nemblich das Endossement in einer gewissen Zeit liefferen wolte / worauff dan der Acceptant auch schuldig seyn solle / zu bezahlen.

ARTICULUS XLVIII.

Wie es zu halten / da jemand im Verfall - Tag das Geld nicht fordert / und mitlerweil eine Veränderung des Gelds vorfiele.

Wan jemand das Geld von einem verfallenen Wechsel-Brieff auff den Verfall - Tag nicht abfordert / und inzwischen eine Veränderung in dem Lauff des Gelds geschehen thäte / so ist der Inhaber schuldig / das Geld anzunehmen / wie es im Verfall - Tag im Gang gewesen.

ARTICULUS XLIX.

Wosern der Wechsel nicht bezahlet wird / hat der Inhaber sothanen Wechsels nach geschenehen gehörigen Protest, die Wahl an wen er seinen Regress nehmen wolle / wosern er seinen Mann oder Endossanten die gehörige Nachricht des Protests halber ertheilet / und bleibt der Aufgeber oder Acceptant nichts desto weniger für den Wechsel verbunden.

SS Wosern sowohl in förmlichen / als auch eigenhändigen Wechsel-Brieffen / die Wechsel nicht zu rechter Zeit bezahlet würden / stehet dem Inhaber des Wechsel-Brieffs frey / nach geschenehem gehörigem Protest, seinen Regress an den Endossanten oder Aufgeber / oder Acceptanten zu nehmen / bey welchem er vermeynet die Zahlung am geschwindesten zu erlangen / und wan mehrere Endossanten vorhanden / alle darvon in so lang / biß er bezahlet ist / zu belangen / wan nemblichen der Wechsel zu rechter Zeit protestiret worden / und selben der Inhaber sambt der Copie des Wechsels / seinem Mann oder Endossanten / und zwar mit der ersten oder längstens darauff folgenden und abgehenden zweyten Post zugeschickt ; In eigenhändigen Wechsel-Brieffen aber des beschenehen Protests, zumahlen / wan der Endossant in dem Orth / wo der Inhaber sich befindet / und die Zahlung geschehen

geschehen solle / auffhaltet / auch nur mündlich /
 und zwar längstens innerhalb 3. Tagen / da er
 sich aber anderwärtig befindet / wegen des ge-
 schehenen Protests , wie schon von denen förm-
 lichen Wechselen gedacht worden / Nachricht er-
 theilet / alsdan / wan die Zahlung nicht erfolget /
 mag er unter denen Endossanten / welchen er
 will / biß zum Außgeber belangen / und bleibt
 der Acceptant und Außsteller nichts destoweniger
 für den Wechsel verbunden / allein steht doch auch
 dem Innhaber frey / damit der Endossant mit der
 Zeit nicht ablaugnen könne / von dem Innhaber
 den Protest zu rechter Zeit empfangen zu haben /
 und chicanes zu machen / bey nicht erfolgender
 Zahlung von seinem ersten Endossanten ein Con-
 tra-Protest , durch einen Notarium zu formiren /
 und dan erst weiter an die übrige Endossanten
 und respectivè Trassanten zurück zu gehen.

ARTICULUS L.

Das Beneficium Ordinis oder Excussionis hat in Wechselen
 keinen Platz.

SS An aber ein Innhaber des Wechsel-Brieffs
 nach geschenehen Proteest , sich blatter-
 dings an den Außsteller oder Acceptan-
 ten

ten des Wechsel-Brieffs hielte / und den Protest nicht gebührend verfertigen liesse / oder da solcher geschehen / zu gehöriger Zeit seinem Mann oder Endossanten nicht Nachricht ertheilte / kan der Endossant an seinen Mann oder Endossanten keinen Regress nehmen / sondern geschieht solches lediglich auff seine Gefahr / sonst aber bleibt Acceptant und Endossant alle und jede in solidum bereits gemeldter Massen / bis zur völligen Richtigkeit verhaftet / mithin hat das Beneficium Excussionis und Ordinis in denen Wechsel-Brieffen keinen Platz.

A R T I C U L U S L I.

Das Beneficium Ordinis hat in Wechseln alsdan Platz / wan der Wechsel nicht in solidum aufgestellt ist / es wäre dan Sach / daß die Aufsteller miteinander in Compagnie stünden / und der Wechsel im Nahmen der Compagnie aufgestellt wird.

Das Beneficium Ordinis aber soll alsdan in Wechsel-Brieffen Statt haben / wan derselbe von mehreren / und zwar nicht in solidum aufgestellet ist / daß ist / wan sich nicht einer für alle / und alle für einen darin verbunden / es wäre dan Sach / daß die Aufstellere miteinander in Compagnie stünden und

Socii seynd / alsdan ein jedweder von denen Sociis nicht allein in solidum verbunden / sondern auch wan nur einer von denen Sociis, im Nahmen der Compagnie einen Wechsel-Brieff außgibt / dafür die ganze Compagnie, und ein jedweder von der Compagnie in solidum gleichfalls zu stehen hat / es wäre dan eine Societät particularis, und daß derselbe in seinen Nahmen / soforth nicht für die Compagnie, sondern für sich selbstem contrahiret / und den Wechsel außgestellt / in welchem Fall die Compagnie oder Socii dafür nicht zu stehen haben.

ARTICULUS LII.

In Societate omnium Bonorum, ist auch ein Socius vor den andern in solidum verbunden / obschan der Wechsel nicht im Nahmen der Compagnie außgestellt worden.

WAn es aber eine Societät omnium Bonorum, oder sämbtlicher Güther und Vermögen ist / so solle disfalls beobachtet werden / was die gemeine Rechten mit sich bringen / und wird im Zweifel die Societät ehender pro Societate omnium Bonorum, als pro particulari gehalten.

ARTICULUS LIII.

Niemand ist schuldig Assignation anzunehmen.

SJemand solle eine Anweisung anzunehmen / zugemuthet werden / als wo das Geld per Cassa zu zahlen parat liegt / und beschiehet die Assignation auff des Assignanten Gefahr.

ARTICULUS LIV.

Das Geld solle nach denen / im Wechsel-Brieff benambssten Sorten bezahlt werden.

SAn ein Wechsel-Brieff acceptirt ist / und bezahlet werden solle / so muß die Zahlung eben in denen / in dem Wechsel-Brieffs benambssten Sorten / und nicht anderst / auffer mit Bewilligung des Inhabers vom Wechsel-Brieff geschehen.

ARTICULUS LV.

Man ein Glaubiger zu seiner besseren Versicherung ein Pfand in Händen hat . und der Wechsel nicht bezahlt worden / so soll solches Pfand von denen andern Glaubigern mit keinem Arrest oder Kummer beschlagen werden.

SAn ein Creditor oder Glaubiger zu seiner mehreren Sicherheit ein Pfand in Händen hat / und der Wechsel mit Protest zurück

zurück kommt / solle derselbe von anderen Creditoribus nicht angegriffen / weniger mit Kummer beladen werden / es seye dan / daß das Pfand ein weit Mehreres werth / und daß der Kummer oder Arrest auff den Überschuß geschehe / doch mag der Inhaber des Pfands auch dieses noch länger / wegen andern an den Schuldner habenden Prætensionen zurück behalten / im Fall aber doch keine Zahlung folgen sollte / hat der Glaubiger solches dem Richter anzuzeigen / und das Unterpfandt Gerichtlich taxiren / so forth hernach verkauffen lassen / daß Ubrige aber dem Eigenthumbs-Herrn / oder dessen Creditoribus zu restituiren / da sich aber kein Käufer finden sollte / sich solches Gerichtlich zu schätzen und adjudiciren zu lassen / und also das Surplus gemeldter Massen herauszugeben / und solle das Pfandt ohne Bewilligung des Schuldners / oder der Obrigkeit nicht wieder versezt werden können.

ARTICULUS LVI.

Wan das Jus Compensationis in Wechselln Platz habe.

S soll auch das Compensations-Recht in denen Wechsel-Brieffen keinen Platz haben / es seye dann / daß der Schuldner einen

einen Gegen-Wechsel auff den Glaubiger / welcher zur nemblichen Zeit und Tag fällig ist / in Handen habe / widrigenfalls derselbe mit seiner machenden Gegen-Forderung abgewiesen / sofort ad Processum separatum, oder seinen ordentlichen Richter verwiesen werden solle.

ARTICULUS LVII.

Ob das Jus Retentionis in Wechseln Platz habe.

Dasern Jemand von einem Tertio Effecten in Handen hätte / und dieser als Schuldner des Wechsels die Zahlung nicht thäte / hat der Besizer der Effecten Macht / sich zu fordrift daraus bezahlt zu machen / es wären dan solche Effecten erweislich schon vorhin verhypotecirt oder verpfändt gewesen / und von sothanner Verpfändung der Inhaber Wissenschaft gehabt / sofort ihme solche bekannt gewesen / in welchem Fall das Jus Retentionis nicht Platz hat / sondern denen hierin bekannten Rechten der ohnumbgängliche Lauff gelassen werden solle.

ARTICULUS LVIII.

Wan jemand einen Wechsel acceptirt und bezahlt / und von dem Trassanten Commission in Waaren hat / mag er sich desfalls daran erholen.

SS An Jemand auch einen Wechsel acceptirt und bezahlt / und von dem Trassanten Commission-Waaren zu verkauffen / oder sonsten Waaren und Effecten in Handen hat / mag er sich daran bezahlt machen / und solle nicht mehr / als den Uberschuß herauszugeben schuldig seyn.

ARTICULUS LIX.

Der unzuläßige Bucher ist in Wechseleu gleichfalls verboten.

SS Nachdem auch in Wechsel-Sachen öftters grosse Bucher gebraucht / das Interesse zu Capital geschlagen / und Interesse von Interesse genommen wird / so soll zwar solches nicht erlaubt seyn / und keinen Effect haben / in wie weit solcher unzuläßiger Bucher eingestanden wird / widrigensfalls / da die Exceptio usurariae pravitatis nicht in continenti, das ist / innerhalb 24. Stunden vollkommenlich und Rechtsbegnügig erwiesen werden könnte / solle so wohl diese

diese Exception, als auch alle andere Einwendungen / so binnen gemeldter Zeit nicht vollständig erwiesen worden / ad reconventionem verwiesen werden / besonders soll auch die Exceptio non numeratae pecuniae, und delatio Juramenti in Wechsel-Sachen keinen Platz haben; Und falls gedachter unzulässiger Bucher erwiesen würde / solle bloß das Capital, mit ein halb pro cento per Messe, nebst dem bedingenen Aggio, Brieff-Porto, und Provision bezahlt werden / welches alles auch nur von denenjenigen Wechsel-Brieffen zu verstehen ist / so von- und auff sich selbst angesetzt / und sich in der ersten Hand finden / einfolglich nicht weiter girirt worden / keineswegs aber auff die traffirte / acceptirte / und weiters girirte Wechsel-Brieff / als gegen welche dergleichen Einwendungen keinen Platz haben / da sich ein Dritter ganz und gar nicht zu informiren hat / was der Geber und Nehmer unter sich miteinander gehandelt haben.

ARTICULUS LX.

Was gegen Frembde sowohl / als Innheimische Persohnen /
und deren Effecten der Arrest Platz habe.

WAn auch ein Frembder / in Unseren Lan-
den / so darin nicht angesessen / an
Jemand Unseren Unterthanen Wechsel-
Brieff aufstellet / und die Zahlung nach Unse-
rem Wechsel-Recht nicht gethan / mag solcher
Frembder / oder auch dessen Effecten auff Be-
treten in Unseren Landen solcher Wechsel-
Schuld halber / auff des Creditoris oder Glau-
bigers Gefahr / mit Kummer und Arrest bele-
get werden / gegen Unsere Unterthanen aber /
und deren Personal-Arrest soll so lang zurück ge-
halten werden / als sie annoch bekantlich Ver-
mögen haben zu bezahlen / auff welches Vermö-
gen auch mit Wechsel-Rechts-mäßiger Execu-
tion zu verfahren ist ; Im Fall aber dieselbe
nicht mehr im Stand seyn solten / ihre außgestellte
Wechsel-Brieff zu bezahlen / oder ihre habende
verborgene Güther nicht anzeigen wolten / wor-
aus ihre Wechsel-Creditores sich bezahlt machen
könten / so solle alsdan der Arrest das letzte Mit-
tel und Refugium seyn / und der Schuldner des
Ar-

Arrests nicht ehender entlassen werden / es geschehe dan mit deren Creditoren Bewilligung / biß derselbe Caution leisten und finden würde / hierin aber soll die juratorische Caution keinen Platz greiffen / da dadurch die Creditores wegen ihrer Zahlung nicht gesichert seynd.

ARTICULUS LXI.

Denen Frembden solle gleich denen Inländischen Recht wies verfahren / es wäre dan Sach / daß die Inländische auch anderwärths anderst gehalten würden.

Denen Frembden solle auch in Justiz- und Concurs-Sachen gleiches Recht / wie denen Inheimischen administirt werden / es seye dan / daß die Unserige an andern Orthen auch anderst gehalten / und tractirt würden / alsdän die Frembde bey Uns auch eben das Recht genießen / und auff die Urth und Weiß wiederfahren solle / gleich wie denen Unserigen bey ihrer Obrigkeit geschiehet / weßwegen es dan auch so wohl nach denen gemeinen / als Unsern Land-Rechten gehalten werden solle.

ARTICULUS LXII.

Es sollen keine Moratoria oder Anstands-Brieff einem Schuldner so leichtherdigs ertheilt werden / es seye dan / daß sich derselbe denen Rechten gemäß darzu qualificire.

SEilen sich auch öfters zutraget / daß die Negotianten / bey welchen zuweilen ein Betrug verborgen liegt / von dem Lands-Herrn eine Gnad und Moratorium außbitten thun / solches aber nicht wohl zu verantworten / wan sie es zu deren Creditorten höchsten Schaden und Nachtheil / ja öfters gänzlichen Ruin und Schmäherung des Credits, in Unseren Landen genießen solten; Als erklären Wir Uns / daß Wir auff blosses Anbringen und Suppliciren / dergleichen Beneficia und Wohlthaten / soforth Moratoria, oder Anstands-Brieff nicht mittheilen / oder aufffertigen lassen wollen / es seye dan / daß der Debitor oder Schuldner in einem ihme dißfalls so viel als immer möglich anberamenden kurzen Termino præjudiciali einen richtigen Etats oder Designation seiner Activ- und Passiv-Schulden / soforth seines ganzen Vermögens übergebe / und alle Creditores darzu citiren / so fort die Bücher examiniren liesse / zugleich sich auch anerbiete / die Bilance mit einem Körperlichen End

zu

zu bestättigen / wie auch daßjenige seines Vermögens / so er etwa vergessen / und ihme hernach noch einfallen würde / ebenfalls anzuzeigen ; Wo aber dergleichen Debitor oder Schuldner hierunter Gefährte gebrauchen / und ad falsas preces, oder ungleiches Anbringen / oder auff einen falsch gemachten Etats ein Moratorium erschleichen solte / oder auch etwas zu deren Creditoren Präjudiz und Nachtheil auff die Seithen gebracht / solle er aller Gutthaten verlustiget seyn / und gegen ihne durch Unser Fiscal peinlich agirt werden.

ARTICULUS LXIII.

In Wechsel-Sachen solle der Beklagte bey seiner ordentlichen Obrigkeit belanget werden.

SS An einige Streitigkeiten in dergleichen Wechsel-Sachen entstehen würden / so soll der Beklagte bey seiner ordentlichen Instanz und Obrigkeit belanget werden / es wäre dan Sach / daß beyde Partheyen sich durch Wechsel-Verständige Kauff-oder andere ehrliche Scheids-Richter von einander setzen wolten / welches ihnen unverbotten seyn solle.

AR-

ARTICULUS LXIV.

Wie es mit denen Wechsel-Forderungen in Concursu Creditorum zu halten.

Solte nun die Sach zu einem ordentlichen Concursu außschlagen / so solle es wegen der Priorität nach gemeinem Rechten und bisherigen Observanz gehalten werden.

ARTICULUS XLV.

Diejenige Glaubigere so gerichtliche Hypothequen oder Obligationen und andere privilegirte Schulden haben / behalten die Priorität so wohl wegen des Capitals, als auch Interesse vor andern Creditoren.

Abelangend aber die Creditores Hypothecarios, oder auch die / so gerichtliche Obligationes, oder andere privilegirte Schulden haben ; So thut disffalls denen Wechsel-Brieffen in einem ordentlichen Concurs, kein Vortzug zukommen / sondern es bezahlt ein jedweder Creditor sein erlangtes Recht / oder Jus quæsitum und Priorität vor allen anderen nicht privilegirten Glaubigern / so wohl von wegen des Capitals, als auch von wegen des Interesse ; Und weilen durch den entstandenen Concurs, eine Gemeinschaft unter denen Glaubigern ent-
stehet /

stehet / so verliehren die Wechsel-Brieff ihr Wechsel-Recht / und müssen sodan alle Creditores, wan sie gleich die acceptirte oder verfallene Wechsel-Brieff in Händen haben / ihre Forderung bey dem Concurs liquidiren / es seye dan / daß der Creditor den Debitorem bereits schon ausgeklagt / und ihme vor Anfang des Concurs-Process das Guth adjudiciret / mithin er den Eigenthumb und ein Jus quæsitum erlanget; in welchem Fall der Creditor bey seinem schon vorhin erlangten Recht zu handhaben / und nicht zu dem Concurs-Process zu ziehen ist.

ARTICULUS LXVI.

Wan bey einem Falliment die Creditores einen Vergleich zu machen zusammen treten / sollen die mehreste Stimmen nicht durch die Anzahl der Personen / sondern nach dem Quanto, so die mehreste Summam ausmachet / genohmen und gehalten werden.

S Eilen bey einem Falliment und Concurs öftters die Wechsel und Creditores Chirographarii, auffer denen Hypothecariis, welche ohne dem bey ihrer Priorität und Vorrecht verbleiben / umb einen Vergleich zu machen / zusammen treten / und dan / wo die mehreste Stimmen hingehen / die andere sich darnach richten /

S

ten/

ten / und ihnen folgen sollen / darbey aber grosse
Gefährlichkeiten gebraucht werden können / wei-
len ein Fallit ; die Stimmen derjenigen / welche
am wenigsten zu fordern haben / gar leicht an sich
bringen / und gegen Versprechung einiger Schad-
loßhaltung / die andere ruiniren kan / so wollen
Wir / daß die Majora nicht durch die Anzahl der
Personen / sondern nach dem Quanto die die größte
Summam zu forderen haben / gemacht / und dar-
auff gehalten werde.

A R T I C U L U S L X V I I .

Die Banquerotiers , so sich in privilegirte Häuser salviren / sollen
alda keine Freyheit genießsen.

S Achdeme auch viele Banquerotiers und Be-
trieger / da sie das Ihrige und anderer Leu-
then Güther verschwendet / sich noch dar-
zu unterstehen / wan sie schon des bösen Vor-
habens und Intention seynd / fortzugehen / von
ehelichen Leuthen noch grosse Summen auffzuneh-
men / und sich damit aus dem Staub zu machen /
sich auch öftters / da sie das Thor nicht erreichen /
in privilegirte Dertzer und Häuser salviren ; So
solle ihnen darinnen dergleichen Freyheiten / in
so weit sich Unser Jarisdiction dahin erstrecket /
nicht

nicht verstattet / sondern alsobald extradirt und
ausgelangt / sofort gegen sie peynlich verfahren /
und ihres Betriegens abgestrafft werden ; sodan
solle das bey ihnen gefundene und noch leztlich
entlehnte Geld / wovon der Eigenthumb keines-
wegs übertragen worden / dem Darleyher also-
bald ohne Proceß restituiret / und wieder gege-
ben werden.

ARTICULUS LXVIII.

Alle Einwendungen / so auch dem Wechsel-Recht nach / in den
Wechseln Platz haben / müssen innerhalb 24. Stunden / voll-
ständig erwiesen werden / widrigenfalls selbe / da sie mehrere
Zeit zum Beweis erforderten / zu besonderm Proceß zu ver-
weisen wären.

DAmit auch endlich in Wechsel-Sachen
stracke und schleunige Justig administrirt
werden könne ; So sollen / wie schon oben
erwehnt worden / alle Einwendungen / so gegen
Wechsel geschehen / und auch dem Wechsel-Recht
nach / dargegen eingewendet werden können / in-
nerhalb 24. Stunden / vollständig / sofort Rechts-
begnügig dargethan werden / widrigenfalls aber /
da zu dessen vollkommenen Beweis / mehr Zeit
erfordert würde / ad reconventionem oder beson-
dern Proceß verwiesen werden.

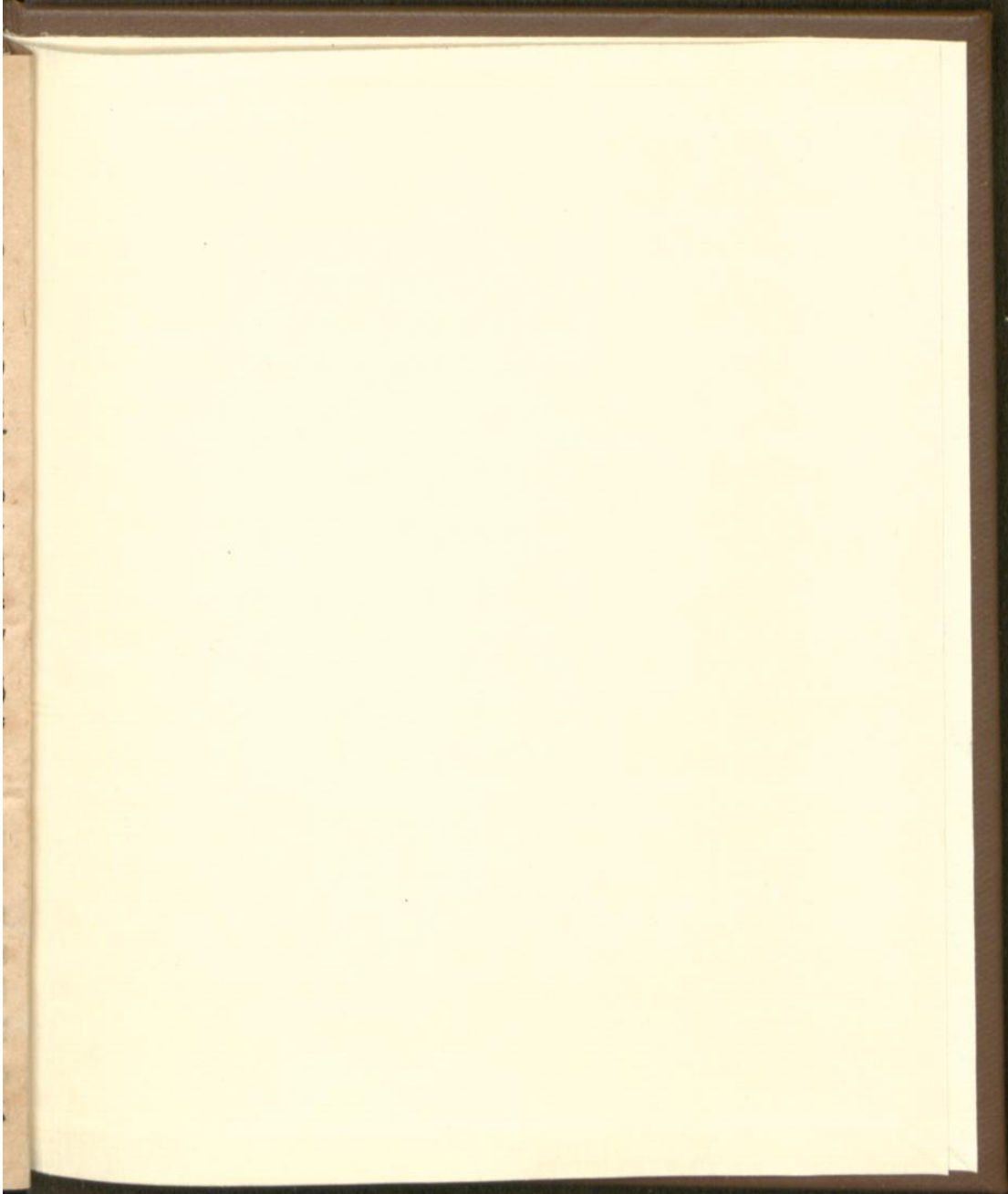
Welchemnach Wir dan Unseren Gülich- und
 Bergischen Geheimben- und Hoff- Rath Ober-
 und Unter- Gerichten / Unserer Gülich- und
 Bergischen Herzogthumben und Landen ernst-
 lich befehlen / auff diese Unsere Wechsel- Ord-
 nung / in denen darin'enthaltenen Casibus, und
 Fällen / zu sprechen / sofort das von Unseren
 Gerichten / oder jedes Orths Obrigkeit darauff
 gehalten / und keineswegs / bey Vermeidung
 empfindlicher / und ohnnachlässiger Straff / con-
 traveniuret / mithin dagegen gehandelt werden
 mögte; Welche Verordnung Wir jedoch auff die-
 jenige Wechsel-Brieff verstanden haben wollen /
 so von der Zeit an / als diese Wechsel- Ordnung
 publicirt ist / ausgestellt worden seynd. Man-
 heim den 14. Februarii 1726.

Carl Philipp Churfürst.

Vt. May.

Ad Mandatum Serenissimi
 Domini Electoris pprium.

Hallberg.



**Walter Köster
Buchbinderei**

3550 Marburg 1000 Berlin 61
Tel. 0 64 21/2 12 77 — 0 30/7 86 30 10



